

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg

Vom 2. Oktober 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. November 1995 (KWMBI II 1996 S. 323, ber. S. 875), zuletzt geändert durch die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. Die Versagung der Zulassung und eine bedingte Zulassung bedürfen der Schriftform und sind zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die bedingte Zulassung wird unwirksam, wenn die Bedingung nicht bis zum ersten Prüfungstag erfüllt ist.“

2. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung sind nur die nicht bestandenen Fachprüfungen zu wiederholen. Alle Wiederholungsprüfungen müssen in einem Prüfungstermin abgelegt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 13.08.2001 Nr. X/4-5e69eIX-10b/36 132.

Regensburg, den 2. Oktober 2001
Universität Regensburg
Der Rektor


(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 2. Oktober 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Oktober 2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2001.